

*Kopie der Satzung des
Schülerverein Gymnasium zu Sankt Katharinen Oppenheim e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 13.06.2013 gegründete Verein führt den Namen

"Schülerverein Gymnasium zu Sankt Katharinen Oppenheim e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung

- von Bildung, Aus- und Fortbildung Jugendlicher, deren Vorbereitung auf spätere, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten sowie der Belange des Jugendschutzes, wenn und insoweit als zumindest auch Schüler des Staatlichen Gymnasiums zu St. Katharinen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder betroffen sind,
- von Aktivitäten und Projekten im Sinne der Oberstufenschüler des Gymnasiums zu St. Katharinen,
- des Gymnasiums zu St. Katharinen selbst
- sowie von sonstigen gemeinnützigen Aktivitäten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln u. a. durch Beiträge, Spenden, Sponsorengelder sowie durch Veranstaltungen.

Der Verein darf jede Tätigkeit ausüben, die - bei Wahrung der Gemeinnützigkeit - geeignet erscheint, die vorgenannten Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Zuwendungen an den Verein

aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Kreises, der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim oder einer anderen Gemeinde, Einrichtung oder Behörde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke angenommen und die von der Geberin vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Für Zuwendungen Dritter an den Verein können Spendenquittungen ausgestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Bei Stellung des Aufnahmeantrages, spätestens jedoch bei der Aufnahme, erhält das Mitglied die Vereinssatzung. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Das aktive Wahlrecht zum Vorstand wird mit Beginn des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht zum Vorstand wird mit Erreichen der Volljährigkeit jeweils zum Zeitpunkt der Wahl erreicht.
2. Zweckmitglied können alle Mitglieder der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 werden. Im Übrigen gilt die Regelung des Absatzes 1 für die Aufnahme.
Zweckmitglieder sind Mitglieder auf Zeit (siehe §6 Beendigung der Mitgliedschaft).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gültig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
- ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt,
- ein Vereinschädliches Verhalten vorliegt,
- trotz zweimaliger Mahnung der fällige Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Liegt ein Einspruch des Betroffenen vor, entscheidet die Mitgliederversammlung. Beim Ende der Mitgliedschaft werden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen ausgezahlt. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet, in dem die

Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt.

Die Mitgliedschaft der Zweckmitglieder endet automatisch mit Verlassen der Schule.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet, außer im Rahmen etwa bestehender Haftpflicht- und Unfallversicherungen, nicht für Schäden, die Mitglieder erleiden oder für Schäden, die diese anrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Ämtern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Ämter des Vorsitzenden und des Schriftführers einerseits sowie des 2. Vorsitzenden und des Kassenwerts können jeweils in Personalunion wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Vorstandes können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand tagt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Wunsch eines seiner Mitglieder. Sitzungen sind mindestens eine Woche im Voraus schriftlich einzuberufen.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Erstellung des Jahresberichtes zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung,
- Einarbeiten und beratende Unterstützung der Vertreter des jeweiligen Jahrgangs in Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Buchführung,
- Unterstützung durch Anmieten von Veranstaltungsräumen, Abschließen von Versicherungen und Verträgen mit Security.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann eine längere Amtsdauer des Vorstandes beschließen, maximal jedoch 3 Jahre. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist unbegrenzt möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich die Wahl durch Blockwahl bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder zur Leitung der Sitzung in der Lage oder bereit, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus Ihrer Mitte. Die Wahl zum Leiter der Versammlung leitet das älteste, anwesende Mitglied, das hierzu bereit ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, jedoch ist geheim abzustimmen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Diese Feststellung der Quote erfolgt in öffentlicher Abstimmung. Für die Wahlen zum Vorstand bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht zum Vorstand kandidieren darf. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer verfasst, in dessen Abwesenheit von einer anderen Person, die der Versammlungsleiter hierzu bestimmt.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben vor der ersten Mitgliederversammlung des auf ihre Wahl folgenden Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen, das Ergebnis schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer werden außerordentlich tätig, wenn dies ein Mitglied des Vorstands oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter ergänzt die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend, sofern die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Anwesenden in offener Abstimmung beschließt. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich erscheinen lässt. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn die Mitglieder im Einladungsschreiben auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurden. Kommt es zu einer Vereinsauflösung sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis des Gymnasiums zu St. Katharinen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.06.2013 errichtet.

Gründungsmitglieder:

Dorschner, Manfred

Fischer, Stefanie

Honne-Leber, Ingunn

Kaiser, Harald

Kloos, Stephanie

Kram, Torsten

Lerch, Alexandra

Sievert, Katja

Wehmeier, Andrea